



Informationen



➔ Seite 3

Ladenöffnung an Sonn- und
Feiertagen nach § 6 Hessisches
Ladenöffnungsgesetz

➔ Seite 5

Die ganze Stadt in einer Zahl –
Einführung eines Finanzstatus-
berichts geplant

➔ Seite 12

Starkregen und Überflutungsgefahren
in Kommunen – Sind Sie vorbereitet?

➔ Seite 15

Mitgliederversammlung
des Hessischen Städtetages

7-8/2016

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nach § 6
Hessisches Ladenöffnungsgesetz 3



Finanzen

Die ganze Stadt in einer Zahl - Einführung
eines Finanzstatusberichts geplant 5

Hessens Städte wollen nicht neben den eigenen
Alt-Defiziten auch noch für die Kassenkredite ihrer
Landkreise gerade stehen 6



Soziales und Integration

Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik 8

Netzwerkveranstaltung „Engagiert für Flüchtlinge“
in Frankenberg (Eder) 9

Bündnis für Ausbildung in Hessen –
Hessischer Städtetag zieht positive Bilanz 10



Recht, Personal und Ordnung

Unterstützung für Kommunale Selbstverwaltung
in Benin 10

Keine Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten im Personalrat 11

Broschüre zum Hessischen
Gleichberechtigungsgesetz erschienen 11

Krankenstand in den Mitgliedstädten
des Deutschen Städtetages 12



Umwelt, Bau und Planung

Starkregen und Überflutungsgefahren
in Kommunen – Sind Sie vorbereitet? 12

Hessischer Städtetag spricht sich gegen den
Entwurf des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
des Baugesetzbuches aus 14

Aufhebung der Gebührenfreistellung bei
Bauvorhaben des Landes Hessen 15

Mitgliederversammlung des
Hessischen Städtetages 15



Aus dem Städtetag

Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaften
erwarten Senkung des Kreisumlagehebesatzes 16

Rüsselsheim am Main ist die Hessentagsstadt 2017 17

Bürgermeister Dr. Gerald Näser verstorben 17

Gremientermine 18

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nach § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz

(Oe) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen durch Allgemeinverfügung freizugeben.

Da sich am gesetzlichen Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten ...“ in der Praxis und anschließend auch vor Gericht immer wieder Auslegungsschwierigkeiten entzündeten, hatte der Hessische Städtetag sein Begehren, die anlassbezogene Einschränkung in § 6 HLöG zu streichen, in der Stellungnahme vom 9.4.2015 an den Hessischen Landtag und im Juni 2014 dem Hessischen Sozialminister erfolglos vorgetragen.

Eine Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes ist nicht beabsichtigt. Ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (Drs. 19/1196 vom 4.12.2014) sah eine anlassunabhängige Freigabe vier verkaufsoffener Sonntage vor. Zudem sollte bei Beschränkung der Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke/Stadtteile nur den Verbrauch der insgesamt vier verkaufsoffenen Sonntage für diesen Bezirk bedeuten. Dies wäre den Stadtteilen großer Städte zwar entgegen gekommen, hätte im Extremfall aber dazu geführt, dass in großen Städten in einem Stadtbezirk am Sonntag immer die Läden geöffnet gewesen wären. Die unter staatlichem Schutz stehende Sonn- und Feiertagsruhe nach Artikel 140 Grundgesetz wäre damit – auch aus Sicht der Kommunen und Arbeitnehmer – sehr strapaziert worden. Die Fraktion der FDP hat diese Gesetzesergänzung mit Änderungsantrag Drs. 19/3216 vom 10.3.2016 zurückgenommen, der Gesetzesantrag im Übrigen wurde von den Regierungsfractionen abgelehnt.



© oneirchpunch, Fotolia

Wirtschaftliches Umsatzinteresse allein zählt nicht

Zu Wettbewerbsverzerrungen führte, dass Gewerkschaften oder/und Kirchen in einem Fall vor Gericht zogen, in anderen Städten nicht. Die „Allianz für den freien Sonntag“, ein Zusammenschluss aus Vertretern der Kirche und Gewerkschaften in Hessen, hat in den vergangenen Monaten verstärkt Städte erfolgreich verklagt.

Im Nachgang zu diesen gerichtlichen Untersagungen verkaufsoffener Sonntage hat das zuständige Sozialministerium den Anlass-Begriff sowie die räumliche und gegenständliche Beschränkung der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung nach § 6 HLöG auf der Grundlage ergangener Rechtsprechung konkretisiert und ist „zuversichtlich“, diesbezügliche Unsicherheiten damit ausräumen zu können.

Das Sozialministerium fasst die Rechtsprechung im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Kein nur wirtschaftliches Umsatzinteresse – Beträchtlicher Besucherstrom

Mit der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG ist der Gesetzgeber seinem Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 Weimarer

Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Art. 140 Grundgesetz (GG) nachgekommen. Dieser verpflichtet ihn nach der Rechtsprechung des BVerfG, Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift muss der Markt, die Messe, das örtliche Fest oder die ähnliche Veranstaltung deshalb die „Hauptsache“ sein und die Sonntagsöffnung lediglich der „Nebeneffekt“. Die Rechtsprechung erkennt einen Anlass gebenden Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen nur bei solchen Veranstaltungen an, die – auch ohne Offenhalten von Verkaufsstellen – für sich genommen interessant genug sind, um einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anzuziehen. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen

ausgelöst werden, sondern muss selbst das Bedürfnis für die Offenhaltung der Verkaufsstellen auslösen.

Notwendig ist eine im Zeitpunkt des Erlasses der Freigabeentscheidung getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung eine hohe Besucherzahl erwarten lässt, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Motivation der Initiatoren an, die zur Festsetzung der Veranstaltung geführt hat; maßgeblich ist allein das äußere Erscheinungsbild und das objektive Gewicht der Veranstaltung und ob sie geeignet ist, beträchtliche Besucherströme auszulösen. Das Gewicht eines Marktes kann sich beispielsweise aus einem ungewöhnlichen, auf ein „Marktthema“ bezogenen Warenangebot, einem kulturellen Rahmenprogramm, Volksbelustigungen oder anderen Attraktivitäten ergeben.

Geringe prägende Wirkung der Ladenöffnung

Eine sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot ist nach dem BVerwG nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist. Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Eine geringe prägende Wirkung der Ladenöffnung kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktge-

schehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Bei auf bestimmte Handelszweige beschränkten Märkten kann der erforderliche Bezug auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Ladenöffnung nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird.

Nach § 6 Abs. 2 HLöG kann die Gemeinde die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränken. Der Zweck des § 6 Abs. 1 HLöG besteht darin, den Bedürfnissen eines aus einem anderen anerkannten Grund resultierenden Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel durch die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Besucherandrang auch für sich zu nutzen. Diese Regelung dient damit zum einen der Gleichbehandlung von örtlichen Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern, zugleich aber auch der Gleichbehandlung der örtlichen Händler untereinander, deren Angebot nicht bereits zum Inhalt der festgesetzten Veranstaltung gehört, da angesichts der nur vier für eine Sonntagsöffnung in Betracht kommenden Sonntage schon faktisch nicht alle Branchen einen eigenen Markt oder Ähnliches veranstalten oder in eine derartige Veranstaltung mit einbezogen werden können. Die Ermessensausübung kann sich hinsichtlich der räumlichen Beschränkung der Ladenöffnung zu einer Pflicht zur Beschränkung verdichten, soweit zwischen der Anlassveranstaltung und der Ladenöffnung kein nachvollziehbarer Zusammenhang besteht. Dies kann etwa in Städten oder Gemeinden mit mehreren Ortsteilen der Fall sein, wenn die Anlassveranstaltung nur in einem Stadt- oder Ortsteil stattfindet; dann ist es in der Regel ermessensfehlerhaft, eine Ladenöffnung im gesamten Stadt- oder Gemeindegebiet zu-

zulassen. Das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten, Messen ...“ kann für einzelne Ortsteile nicht erfüllt sein, wenn sich die betreffende Veranstaltung dort allein schon aus räumlichen Erwägungen nicht mehr auswirken kann und der von ihr hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Geschäfte dort nicht bedarf. Eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit unbeschränktem Warenangebot ist schließlich nur zulässig, wenn die den öffentlichen Charakter des Tages prägende Wirkung einer solchen Veranstaltung gegenüber dem typisch werktäglichen Charakter der Ladenöffnung überwiegt. Dem BVerwG zufolge kann bei auf bestimmte Handelszweige beschränkten Märkten der erforderliche Bezug zum Marktgeschehen thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Ladenöffnung nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird.

Zurückhaltende Freigabe sonn- und feiertäglicher Ladenöffnung

Der Hessische VGH hat in seinem Urteil zum Darmstädter Ostermarkt im Mai 2014 darauf hingewiesen, dass eine äußerste Zurückhaltung bei der Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen immer mehr Bedeutung gewinnt angesichts der Auswirkungen der vollständigen Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen einschließlich der Samstage von 0 bis 24 Uhr durch den Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 HLöG im Jahr 2006.

Die ganze Stadt in einer Zahl - Einführung eines Finanzstatusberichts geplant



Finanzen

(Ri) Einundzwanzig Anlagen enthält die GemHVO. Diese haben die Funktion, Stadtverordneten, Verwaltung und auch der Kommunalaufsicht einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt zu geben. Jede dieser Anlagen hat ihre Berechtigung – der Stellenplan, der die Übersicht über die Personalausstattung bietet genauso wie die Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten.

Der so gewonnene Überblick bietet eine gründliche, aber keine schnelle Information. Insbesondere die Frage, ob eine Kommune leistungsfähig ist, kann aus den zahlreichen Anlagen und Übersichten nur schwerlich beantwortet werden. Abhilfe können hier Kennzahlen schaffen. Diese bieten einen guten Überblick für die Situation der eigenen Stadt, sind aber zum Vergleich mit anderen Kommunen kaum geeignet.

Eine Abhilfe schafft möglicherweise die jetzt vom Innenministerium vorgeschlagene zweiundzwanzigste Anlage. Der so genannte Finanzstatusbericht fasst eine Reihe wichtiger Informationen und Kennzahlen in einer Zahl zusammen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit einer Kommune in einer Zahl zu messen, ohne in eine aufwendige Betrachtung der Details eisteigen zu müssen. Der Finanzstatusbericht soll Bestandteil des Haushalts werden und muss bei einer Genehmigung vorgelegt werden. Er dient zugleich auch der Information der Stadtverordneten und soll nach dem Entwurf des § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO auch für das unterjährige Berichtswesen genutzt werden.

Ergebnis des Finanzstatusberichts ist ein Wert der sich zwischen 0 und 100 Prozentpunkten bewegt. Er ist in ein Ampelsystem gegliedert, welches die drei Farben rot (Zwischen 0 und 40 %), gelb (mehr als 40 und weniger als 70 %) und grün (mehr als



© HST

70 %) kennt. Wichtigster Indikator für die Berechnung ist das ordentliche Ergebnis. Dieses hat eine Gewichtung von 45 % des Gesamtindikators. Bei hoch defizitären Kommunen mit einem Defizit von mehr als 75 Euro je EW beträgt der Bewertungsfaktor 0, beläuft sich das Defizit auf einen Wert zwischen 490 und 75 Euro pro EW so beträgt der Bewertungsfaktor 0,25, bei einem Defizit zwischen 5 und 40 Euro je EW steigt der Bewertungsfaktor auf 0,5, ist der Haushalt ausgeglichen – liegt das Ergebnis pro EW also zwischen +5 und -5 Euro je EW oder wird durch Entnahme aus der Rücklage – so beträgt der Bewertungsfaktor 0,75. Schließlich beträgt der Bewertungsfaktor 1, wenn ein Überschuss von mehr als 5 Euro je EW erwirtschaftet wird. In ähnlicher Weise wird auch der Zahlungsmittelfluss bewertet. Dieser geht zu 25 % in den Gesamtindikator ein. Schließlich geht eine dritte Gruppe von Faktoren in die Berechnung ein. Bei diesen handelt es sich um Bilanzkennzahlen wie den Bestand der ordentlichen Rücklagen, eventuelle Fehlbetragsvorträge, das Eigenkapital sowie die Kassenkreditverbindlichkeiten. Diese Gruppe geht zu insgesamt 30 % in den Gesamtindikator ein.

Beispielhaft soll die Wirkungsweise anhand einer fiktiven Kommune gezeigt werden. Diese hat unter der Finanzkrise sehr gelitten, verfolgt aber inzwischen einen strikten Konsolidierungskurs. Infolge eines Einbruchs der Gewerbesteuer im Jahr 2010 verfügt diese Kommune über keine ordentliche Rücklage mehr, es bestehen noch Fehlbeträge aus dem Jahr 2010, das Kassenkreditvolumen ist hoch und das Eigenkapital nur noch knapp über Null. Infolgedessen erwirtschaftet die Kommune im Bereich der Bilanzbewertung gerade einmal 5 von 30 Prozentpunkten. Im laufenden Jahr sieht es schon wesentlich besser aus, der Überschuss im ordentlichen Ergebnis beträgt 1 Euro je EW. Damit erhält die Kommune in dieser Kategorie einen Bewertungsfaktor von 0,75 bei einer Gewichtung von 45 % macht dies 33,75 von 45 möglichen Prozentpunkten. Hingegen weist der Zahlungsmittelfluss einen Wert von 10 Euro je EW aus. Dieser Wert sichert einen Bewertungsfaktor von 1, so dass die Kommune in dieser Kategorie 25 von 25 möglichen Prozentpunkten erhält. Insgesamt verfügt die Kommune daher über eine Bewertung mit 63,75 % und somit „gelb“. Sie ist eingeschränkt leistungsfähig.

Natürlich ersetzt dieser Prozentwert keine individuelle Entscheidung über die Leistungsfähigkeit. Dafür sind zu viele Sonderfaktoren zu bedenken. Beispielsweise kann es sein, dass eine Kommune nur deswegen einen Kassenkredit aufnimmt, weil dieses günstiger ist als die Auflösung eines Guthabens. Daher ist der Finanzstatus immer nur ein Indikator für die Leistungsfähigkeit, nicht aber eine abschließende Antwort. Wenn der Finanzstatusbericht in die GemHVO aufgenommen wird, greift er ab dem 1.1.2018.

Hessens Städte wollen nicht neben den eigenen Alt-Defiziten auch noch für die Kassenkredite ihrer Landkreise gerade stehen

(JD) Die Zahlen sind gewaltig und müssen erschrecken: Auf 5,5 Mrd. Euro addieren sich die Kassenkredite der hessischen Gesamtkreise, also der kreisangehörigen Städte und Gemeinden samt ihrer Landkreise zum Ende des Jahres 2015. Fast 2,5 Mrd. Euro davon, 2.488 Mio. Euro, müssen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden schultern. Mehr als 3,0 Mrd. Euro, nämlich 3.012 Mio. Euro fallen auf die hessischen Landkreise.

Rechtsaufsicht fürchtet Zinsänderungsrisiken

Das Thema der Alt-Defizite rückt zunehmend in den Vordergrund. Das liegt zum einen darin, dass die Rechtsaufsicht sich zunehmend damit befasst. Nachdem der Haushaltsausgleich in der jährlich Ergebnis- und Finanzrechnung bei einer wachsenden Zahl von Städten und Gemeinden real wird, sorgt sich die Rechtsaufsicht beim Innenministerium um das Zinsänderungsrisiko angesichts der massiven Alt-Defizite bei den Städten und Gemeinden. Diese Sorge muss man ernst nehmen: 2,5 Mrd. Euro Kassenkredite werden in dem Moment einen enormen Druck auf die kommunalen Haushalte entfalten, in dem sich die derzeitige Zinspolitik der

Europäischen Zentralbank in die entgegengesetzte Richtung wendet und die Zinsen anziehen.

Hinzu kommt, dass die Belastungen aus Alt-Defiziten regional sehr unterschiedlich verteilt sind. Die blauen Balken der auf dieser Seite abgebildeten Grafik machen deutlich, dass sich die Kassenkreditvolumen je Einwohner von 102 Euro im fuldischen Land und von 1248 Euro bei den Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau außerordentlich spreizen.

Landkreis-Alt-Defizite nicht aus städtischen Kassen ausgleichen!

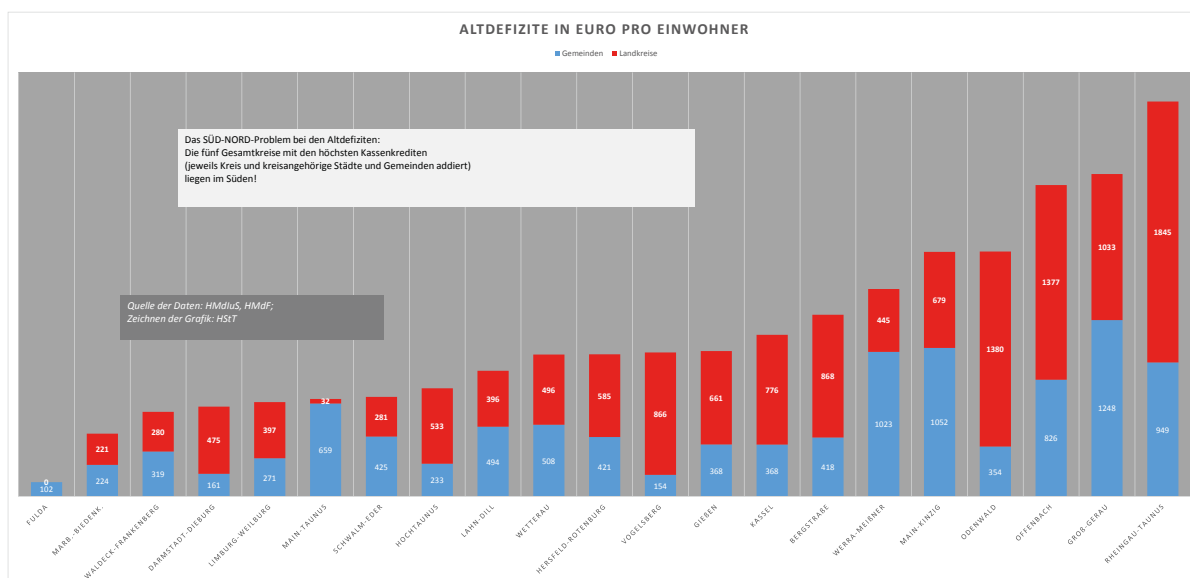
Die hessischen Landkreise vergrößern die Sorgen der in den kreisangehörigen Städten Verantwortlichen zusätzlich. Gegen die „Deckelung“ der Kreis- und Schulumlage wenden sie sich unter anderem mit dem Argument, sie seien gesetzlich zum Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus den Vorjahren verpflichtet. Sie seien zum Abbau ihrer „Alt-Defizite“, also ihrer in den Kreisbilanzen aufgelaufenen Verlustvorräte, nur imstande, wenn die „Alt-Defizite“ zur „Bedarfsdeckung“, also in den Kreisumlagebedarf eingerechnet werden dürften. Die Kämmerer der kreisangehörigen Städte in

Hessen müssen folglich damit rechnen, dass die Landkreise die Kreisumlage zu einem gehörigen Teil dazu verwenden wollen, ihr „Alt-Defizit“, vor allem ihre Kassenkredite, abzubauen. Was das bedeutet, kann man nur in der Dimension der aktuellen Zahlen ausdrücken: Das im Jahr 2016 nach derzeitiger Kenntnis von den Städten und Gemeinden überwiesene Kreisumlageaufkommen von 2.108,4 Mio. Euro entspricht nicht einmal ganz 70 Prozent der zum 31.12.2015 bei den Landkreisen bestehenden Kassenkrediten von 3.012,1 Mio. Euro.

Was das Ansinnen des Landkreistages für die Gemeinden in den jeweiligen Kreisgebiete bedeutet, erschließt die hier abgebildete Grafik: Der rote Anteil an den Säulen zeigt die Kassenkredite der Landkreise auf. In 11 der 21 Gesamtkreise liegt der Anteil der Alt-Defizite der Landkreise über dem der Gemeinden selbst.

Der Hessische Städtetag hat daher schriftlich gegenüber dem Innenministerium seine Position unterstrichen, der Hinweis der Landkreise, ihre „Alt-Defizite“ müssten jetzt über die Kreisumlage ausgeglichen werden, zwingt zu einer verlässlichen Datenerhebung:

Sämtliche „Alt-Defizite“ müssen



Landkreis für Landkreis aufgelistet und den vorhandenen „Alt-Defiziten“ der jeweiligen im Landkreis gelegenen Städte und Gemeinden gegenüber gestellt werden. Erst wenn darüber Klarheit besteht, kann die Rechtsaufsicht fair und verlässlich abwägen, ob angesichts des Eingriffs der Kreisumlage in die gemeindliche Finanzhoheit kreisliche „Alt-Defizite“ zu Lasten der Städte und Gemeinden teilweise ausgeglichen werden dürfen.

Ergebnis einer solchen Abwägung kann nicht sein, dass die umlagepflichtigen Gemeinden ihre „Alt-Defizite“ stehen lassen oder gar erhöhen

müssen, während die Landkreise sie abbauen. Ergebnis kann auch nicht sein, dass die Sanierung etwa von Kindergärten, Gemeinschaftseinrichtungen oder Straßen zurückstehen müssen, damit die Landkreise ihre „Alt-Defizite“ beseitigen können.

Das Süd-Nord-Gefälle

Finanzschwacher Norden, finanzstarker Süden, also hohe Alt-Defizite im Norden, geringere Defizite im Süden. Vorurteil und weitestgehend Fehlurteil! Die fünf am stärksten unter Alt-Defiziten in Form von Kassenkrediten leidenden Gesamtkreise liegen in

Hessens Süden. Vier davon, Rheingau-Taunus, Groß-Gerau, Offenbach, und Odenwald weisen dazu vierstellige Zahlen im Altdefizit der Landkreise je Einwohner auf (siehe die roten Anteile der Säulen in der Grafik). Hier bedarf es der Ursachensuche ohne vorschnell den Stab über den betreffenden Kreiskämmerern zu brechen. Hohe Alt-Defizite können objektive, vom Kreis nicht zu steuernde Gründe haben. Allerdings gibt es eine Bringschuld der Landkreise: Wer so stark vom Durchschnitt der Alt-Defizite anderer Landkreise abweicht, muss wenigstens erklären, warum dies so ist.

Die kreisangehörigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Hessischen Städtetag fordern für das Jahr 2017 die Kreisumlagehebesätze zu senken (siehe Beitrag Seite 17).

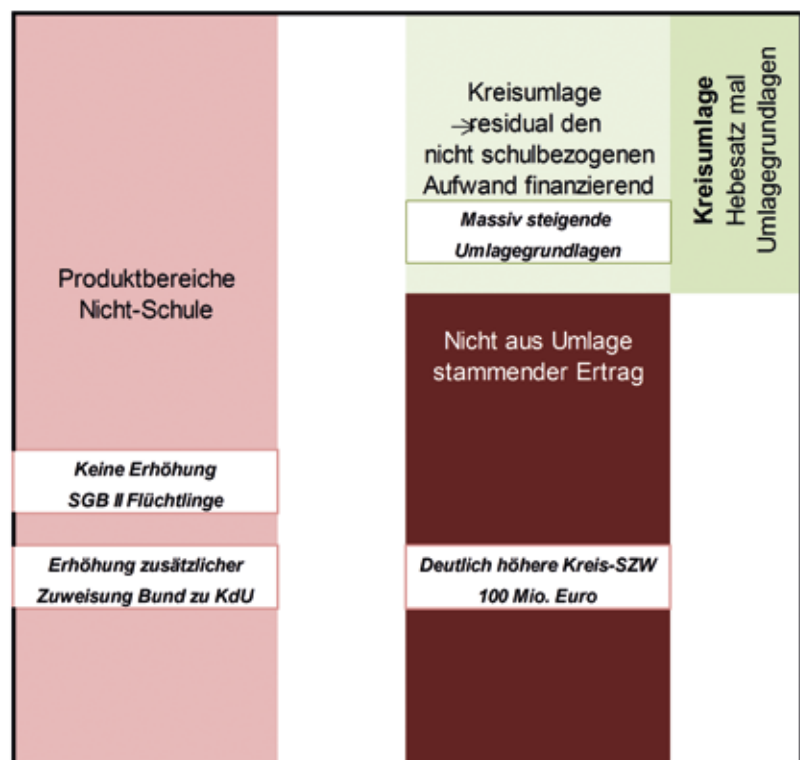
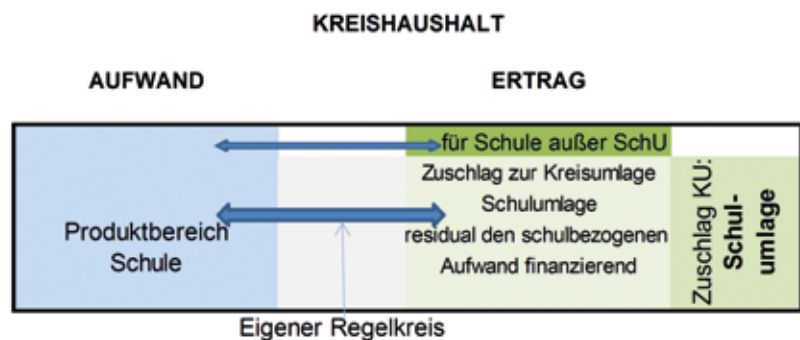
Hier die Gründe für ihre Position:

Die hessischen Landkreise müssen 2017 keine Steigerung ihrer SGB II-Aufwendungen wegen der neu anspruchsberechtigten anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber befürchten. Bekanntlich übernimmt der Bund diese Leistungen vollständig und „kreis-scharf“.

Von den weiteren Gründen ist jeder einzelne für sich geeignet, eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes zu veranlassen:

Der Kreisumlagebedarf sinkt, weil sich die zusätzlichen SGB II-KdU-Leistungen des Bundes 2017 – verdoppeln werden (bundesweit von 0,5 Mrd. Euro 2016 auf 1,0 Mrd. Euro 2017). Ausblick auf 2018: Der Betrag wird sich noch einmal auf Basis 2017 um auf das 1,6-fache erhöhen. Der Kreisumlagebedarf 2017 sinkt, weil der Finanzminister den Landkreisen eine Steigerung ihrer Schlüsselzuweisungen um 100 Mio. Euro in Aussicht gestellt hat. Die Kreisumlagegrundlagen 2017 steigen massiv aus gleich drei Gründen:

- Der zusätzliche Anteil der Städte und Gemeinden an der Umsatzsteuer steigt gegenüber 2016 in 2017 um den Faktor 3. Ausblick auf 2018: Der Betrag wird sich noch einmal auf Basis 2017 um auf das 1,6-fache erhöhen.
- Der konjunkturrell bedingte Anstieg



der Steuererträge hebt die Umlagegrundlagen 2017 im Mehrjahresvergleich überdurchschnittlich.

Die Schlüsselzuweisungen der

kreisangehörigen Gemeinden steigen um 9,99 Prozent auf 127 Mio. Euro, womit sich die Umlagegrundlagen ebenfalls erhöhen.



Soziales und Integration

Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik

(Ri) Vorbei sind die Zeiten in denen die Kommunen die Gesundheitspolitik guten Gewissens Ärzten, Krankenhäusern, Bund, Land und Krankenkassen überlassen konnten. Gesundheitspolitik wird zunehmend auch zur kommunalen Aufgabe. In immer größerem Umfang müssen die Kommunen Verantwortung für gesundheitliche Fragestellungen übernehmen. Dies betrifft sowohl Kommunen, die ein eigenes Krankenhaus betreiben und damit hautnah an den aktuellen Entwicklungen teilhaben, als auch Kommunen von denen erwartet wird, dass sie die medizinische Versorgung in ihrer Region durch Errichtung eines eigenen medizinischen Versorgungszentrums sicherstellen.

Aus diesem Grund befasste sich der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages unter dem Vorsitz von Marburgs Oberbürgermeister Herrn Dr. Spies beständig mit den aktuellen Fragen der kommunalen Gesundheitspolitik.

In seiner Sitzung am 28.6.2016 beschloss der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages daher, der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie beizutreten. Diesen Beschluss fasste er, weil Prävention vielfach eine Angelegenheit der Kommunen ist. Gesundheitliche Prävention wird nicht allein durch Angebote an die individuellen Bürgerinnen und Bürger vorangetrieben. Mindestens ebenso wichtig ist, die Menschen in ihrer Lebenssituation zu erreichen. Dies kann der (kommunale) Kindergarten sein, die auf Radverkehr ausgerichtete Kommune oder auch das breite Angebot an Sportstätten sein. Um diesen Aspekt der Prävention zu stärken, hat der Sonderausschuss Gesundheit die Bereitschaft des Hessischen Städtetages erklärt, der Landesrahmenvereinbarung beizutreten. Als Mitglied entsendet der



Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister der Stadt Marburg und Vorsitzender des Sonderausschusses Gesundheit des Hessischen Städtetages

Hessische Städtetag Frau Stadträtin Anne Janz aus Kassel, die auch den Deutschen Städtetag in der nationalen Präventionskonferenz vertritt. Der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages verbindet unseren Beitritt mit der Erwartung, dass das Dialogforum Prävention möglichst bald zusammentritt und den Gedanken der Prävention in Hessen umfassend vorantreibt.

Darüber hinaus befasste sich der Sonderausschuss Gesundheit mit einem Zukunftsthema des Rettungsdienstes und der medizinischen Versorgung im Ganzen. Unter der Federführung des Krankenhauses Nordwest in Frankfurt am Main will ein Konsortium von Institutionen, Kommunen und Firmen aus Hessen ein Projekt zur integrierten telemedizinischen Versorgung in Hessen (ITEPH) starten. Dieses Projekt zielt darauf, eine zentrale elektronische Patientenakte zu schaffen, auf die alle Beteiligten im Gesundheitswesen – vom Rettungsdienst über das Krankenhaus bis hin zur ambulanten ärztlichen Nachsorge – zugreifen können. Dieses Projekt würde die medizinische Versorgung der Bevölkerung entscheidend verbessern, da zum einen unnötige Doppeluntersuchungen entfallen können und zum anderen die notwendigen Informa-

tionen gerade in Notfällen schneller zur Verfügung stehen. Aufgrund des Votums des Sonderausschusses Gesundheit hat der Hessische Städtetag die Erklärung abgegeben, dass er dieses Projekt unterstützt. Derzeit bleibt abzuwarten, ob die für die Durchführung notwendigen Mittel aus dem Innovationsfonds bereitgestellt werden.

Schließlich hat sich der Sonderausschuss Gesundheit mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz befasst. Er stimmt diesem Gesetzesentwurf prinzipiell zu, da er zu einer wesentlichen Verbesserung der medizinischen Versorgung führt. Allerdings sieht der Ausschuss bei einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf. So sollten Telefongespräche mit Rechtsanwälten immer möglich sein, da gerade Patienten, die sich schriftlich nicht oder nicht gut ausdrücken können nicht auf die schriftliche Kommunikation mit ihrem Rechtsanwalt verwiesen werden können. Auch sollten besondere Sicherheitsmaßnahmen nur bei einer besonders engmaschigen Kontrolle ärztlich angeordnet werden können. Dies ist notwendig, da es zwar Situationen gibt, in denen z.B. eine Fixierung notwendig ist, diese aber nicht übermäßig lange andauern soll. Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz soll noch in diesem Jahr in den Hessischen Landtag eingebracht werden. Es könnte damit zur Mitte des Jahres 2017 in Kraft treten.

© Stadt Marburg, Laackman

Netzwerkveranstaltung „Engagiert für Flüchtlinge“ in Frankenberg (Eder)

(Hm) Die Unterbringung der Flüchtlinge aus den Krisengebieten beschäftigt nicht nur Politik und Verwaltungen, sondern vor allem viele Ehrenamtliche. Sie leisten u. a. Sprachförderung, sammeln Sachspenden, gestalten Begegnungs-Cafés, begleiten Menschen zu Behörden und Institutionen oder betreuen Kinder und unterstützen damit die Asylsuchenden in ihrem Alltag.

Unter dem Motto „Aktiv vor Ort: Engagiert für Flüchtlinge“ hat eine Reihe von Fachforen in hessischen Städten und Landkreisen begonnen. Ziel der dritten Veranstaltung am Mittwoch, 29. Juni 2016 in Frankenberg (Eder) war es, verantwortliche Akteure aus den Städten und Gemeinden der Landkreise Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder und die Kreise selbst miteinander in einen strukturierten Austausch zu bringen. Bürgermeister Hess konnte rund 80 Personen in der Ederberghalle begrüßen.

In einer Gesprächsrunde zu Beginn wurde eine Standortbestimmung vorgenommen. Nach den Impulsen aus den beiden unterschiedlich aufgestellten Landkreisen und der Vorstellung besonderer kommunaler Praxis wurden in einem World Café in vier Gesprächsrunden unterschiedliche Themen lösungsorientiert diskutiert:



© animalora, Fotolia

1. Aufbau einer internen Struktur,
2. Formen und Formate des Erfahrungsaustausches in der Region und in der Gebietskörperschaft,
3. Kooperation zwischen Ehrenamt und Hauptamt sowie
4. Umgang mit frustrierenden Situationen.

Veranstalter des Fachforums „Aktiv vor Ort: Engagiert für Flüchtlinge“ ist die Landes-Ehrenamtsagentur Hessen gemeinsam mit den drei kommunalen Spitzenverbänden in Hessen (Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- und Gemeindebund) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (LAGFA) Hessen. Moderiert wurde das Fachforum von Referatsleiter Michael Hofmeister vom Hessischen Städtetag.

Folgende wichtige Ergebnisse lassen sich festhalten:

- Jede Stadt, jede Gemeinde und jeder Landkreis sollte einen festen und bekannten Ansprechpartner mit Kontaktadresse für Ehrenamtliche haben.
- Dieser Ansprechpartner sollte neben der Vernetzung der Ehren- und Hauptamtlichen Akteure und der Sammlung von Angeboten, die Beratung und Koordination von Ehrenamtlichen auch eine Bedarfsanalyse für seine Gebietskörperschaft anstellen.
- Respektvoller Umgang und Wertschätzung der Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen sollte Frustrationen und Überforderung vorbeugen.
- ePlattformen ersetzen keine persönlichen Austauschtreffen, sind aber als Übersichten und Einstiegsinformation hilfreich (Beispiel: <https://frankfurt-hilft.de/>).
- Bestehende Sprachförderangebote sollten von einer zentralen Stelle gesammelt und die jeweiligen Zugänge dargestellt werden, um somit eine Koordination und gegenseitige Abstimmung zu erreichen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie im Intranet des Hessischen Städtetages.



© Biedenbach

Bündnis für Ausbildung in Hessen – Hessischer Städtetag zieht positive Bilanz

(Hm) Gemeinsam mit den anderen Bündnispartnern aus Bund, Land, Kommunen und Wirtschaft konnte der Hessische Städtetag eine positive Bilanz zum Bündnis für Ausbildung in Hessen ziehen.

Von der erfreulich hohen Zahl an Ausbildungsplätzen in allen Sparten erwarten die Städte eine hohe Nachfrage. Deswegen muss eine schulische Qualifikation junger Menschen gewährleistet werden, die sie befähigt, die vorhandenen Plätze auch nachzufragen. Das stärkere Verzahnen von theoretischem und praktischem Lernen in einer dualen Ausbildung freut die Städte ganz

besonders, hat doch der Hessische Städtetag vor geraumer Zeit im Bereich der Sozialberufe Vorschläge für eine solche Möglichkeit eingebracht.

Noch mehr würden sich die Städte allerdings freuen, wenn es gelingen würde, jungen Menschen ohne oder ohne besonders erfolgreiche Abschlüsse Ausbildungsperspektiven zu bieten. Ihnen muss eine große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gleichgültigkeit und Tatenlosigkeit führen sonst in absehbarer Zeit zu enormen Sozialausgaben und einer weitergehenden Ausgrenzung dieser Menschen aus der Gesellschaft.

Die Bündnispartner bekräftigten das gemeinsame Ziel, bei der Umsetzung einer nahtlosen Förderkette für Flüchtlinge und junge Zuwanderer von der Berufsorientierung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung eng zusammenzuarbeiten. Die Ausbildungsinteressen der in Hessen aufgewachsenen jungen Menschen werden umfassend berücksichtigt, da die Partner des Bündnisse Ausbildung Hessen ganz erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote für alle Jugendlichen unternehmen.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Unterstützung für Kommunale Selbstverwaltung in Benin

(Gi) Seit Oktober 2012 hat die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages regelmäßigen Kontakt zur Botschaft des Staates Benin. Die Städte Benins wollen sich nach dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung Deutschlands organisieren und sind deshalb an einem Erfahrungsaustausch mit den Führungskräften hessischer Städte interessiert.

Benin liegt geographisch zwischen Nigeria und Togo und hat ca. 10,5 Mio. Einwohner. Das Land hat 77 Städte und Gemeinden. 10 Städte haben mehr als 90.000 Einwohner. Benin ist Kooperationsland der Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands. Seit 1990 hat sich in Benin eine liberale Demokratie etabliert. Deutschland unterstützt dort die nationale Politik zur Steigerung der kommunalen Selbstverwaltung und kommunalen Kompetenz für soziale und bürgernahe Dienstleistungen sowie der politischen Teilhabe der Basis.

Um die Unterstützung hessischer Kommunen bei der Etablierung kom-



Kommissarische Botschafterin Benins Gabrielle C. Aiko Ahossi mit dem Präsidenten des Hessischen Städtetages Oberbürgermeister Bertram Hilgen auf dem Gelände der Botschaft Benins in Berlin

munaler Selbstverwaltung in Benin zu besprechen, trafen sich im Juni 2016 die kommissarische Botschafterin Benins Gabrielle C. Aiko Ahossi, ihr Referent Ludovic Dakossi mit dem Präsidenten des Hessischen Städtetages Oberbürgermeister Bertram

Hilgen und dem Geschäftsführenden Direktor Stephan Gieseler. Das Gespräch fand in der Botschaft Benins statt und war von großer Freundlichkeit geprägt. Die kommissarische Botschafterin äußerte den Wunsch eines fachlichen Austauschs von Bürgermeistern aus Benin mit kommunalen Führungskräften aus Hessen. Gern würde Benin eine Delegationsreise von Bürgermeistern nach Hessen organisieren. Sie fragte, ob der Hessische Städtetag die Reise inhaltlich unterstützen könnte und ob es Oberbürgermeister und Bürgermeister gibt, welche die Bürgermeister aus Benin empfangen würden. Der Präsident signalisierte die Bereitschaft von einigen hessischen Oberbürgermeistern, Kollegen aus Benin zu empfangen und sagte gern die Unterstützung des Hessischen Städtetages beim fachlichen Austausch zu.

Der Hessische Städtetag lädt seine Mitglieder ein, sich am fachlichen Austausch mit der kommunalen Ebene in Benin zu beteiligen.

Keine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Personalrat

(Ba) Mit der Neufassung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sind die Voraussetzungen für die Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten neu gefasst worden. Wie bislang, darf zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis steht.

Neu ist nunmehr die Vorgabe, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte keiner Personalvertretung angehören darf. Gleiches gilt auch für ihre Stellvertreterin. Ein Interes-

senwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen. Durch das Verbot sollen Interessenkollisionen vermieden und die Unabhängigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gesichert werden. Sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Januar 2016 eine Personalunion bestanden haben, so ist diese zunächst unbeachtlich. Eine schon bestellte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die am 1. Januar 2016 einer Personalvertretung angehörte, kann beide Ämter bis zum Ende der Amtszeit bzw. der Bestellung ausüben. Die Regelung



© fotomek, Fotolia

des § 15 Abs. 2 HGIG, die das Verbot der Personalunion normiert, gilt nur für die Neubestellungen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hingegen neu in eine Personalvertretung gewählt, erlischt nach § 16 Abs. 3 HGIG die Bestellung zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Broschüre zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz erschienen

(Ba) Am 1. Januar 2016 ist das neue Hessische Gleichberechtigungsgesetz in Kraft getreten.

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz nimmt bei der beruflichen Förderung von Frauen nunmehr besonders die Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in den Fokus. In diesem Bereich besteht noch der größte Nachholbedarf, um den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Hessische Gleichberechtigungsgesetz auch auf die Beschäftigten mit Familienaufgaben. Die Dienststellen sind aufgefordert, Rahmenbedingungen anzubieten, welche Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Weiterhin wurden die Vorschriften zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan neu gestaltet. Künftig sollen beispielsweise die Positio-



© pict rider, Fotolia

nen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben gesondert ausgewiesen werden und es sind Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzunehmen.

Einen großen Stellenwert nehmen die Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ein. Ihre Rechte werden gestärkt und konkretisiert. So wird beispielsweise das Recht der frühzeitigen Beteiligung an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnah-

men, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen, deutlicher als bislang festgeschrieben. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat nun ein Initiativrecht in all diesen Angelegenheiten und kann das Verwaltungsgericht anrufen.

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz normiert zudem die Verpflichtung der Dienststellen, bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien mindestens zur Hälfte Frauen zu berücksichtigen; Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig.

Den vollständigen Gesetzestext nebst Kommentierung hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Stand März 2016 veröffentlicht unter (www.soziales.hessen.de, Stichwort Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages

(Ba) Zum 13. Mal hat der Deutsche Städtetag für das Jahr 2015 die krankheitsbedingten Fehlzeiten in seinen unmittelbaren Mitgliedstädten erhoben. Von den 199 unmittelbaren Mitgliedstädten haben sich 170 Städte, das sind 85,4 %, an der Umfrage beteiligt. Insgesamt sind 338.618 Beschäftigte in die Erfassung einbezogen.

Für das Jahr 2015 zeigt der Krankenstand wieder einen Anstieg der krankheitsbedingten Fehltage. Insgesamt sind 8.317.075 Krankheitstage im Jahr 2015 angefallen. Dies ergibt auf der Basis von 365 Kalendertagen eine Quote von 6,73 % und entspricht gegenüber dem Jahr 2014 einem Anstieg der Krankenstandquote von 0,32 Prozentpunkten. Letztmalig wurde eine derartige Steigerung im Jahr

2013 ausgewiesen. Im Vorjahr konnte man noch einen leichten Rückgang der Quote um 0,02 Prozentpunkte verzeichnen. Auf die insgesamt 338.618 Beschäftigten entfallen unter Zugrundelegung der Gesamtfehltag damit durchschnittlich 24,45 Krankheitstage auf der Basis von 365 Kalendertagen, d.h. inklusive Wochenenden und Feiertagen.

Unterschieden nach den Beschäftigtengruppen liegt die Quote in der Kategorie „1-3 Krankheitstage“ bei den Beamtinnen und Beamten bei 0,85 % und bei den Tarifbeschäftigten bei 0,82 %. In der Kategorie „4-41 Krankheitstage“ liegt die Quote bei den Beamtinnen und Beamten bei 2,81 % und bei den Tarifbeschäftigten bei 3,74 %. Eine Quote von 2,51 % bei Beamtinnen und Beamten und von

2,31 % bei den Tarifbeschäftigten ist in der Kategorie „43 und mehr Krankheitstage“ zu verzeichnen.

In einer nach Größenklassen differenzierten Betrachtung der Krankheitstage ergibt sich folgende Verteilung: 24,16 % aller Fehltage (absolut 2.009.486) sind in den Städten mit über 500.000 Einwohnern angefallen. In den Städten mit 200.000 bis 500.000 Einwohnern sind 33,09 % (absolut 2.752.508) der Fehltage angefallen. 20,30 % (absolut 1.688.231) der Fehltage entfallen auf die Städte der Größenklasse 100.000 bis 200.000 Einwohner. Auf die Städte mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern entfallen 15,53 % (absolut 1.291.375) der Fehltage und 6,92 % (absolut 575.475) auf die Städte der Größenklasse unter 50.000 Einwohnern.



Umwelt,
Bau und
Planung

Starkregen und Überflutungsgefahren in Kommunen

(Sw) Hessischer Städtetag, Hessischer Städte- und Gemeindebund und das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie laden alle hessischen Städte und Gemeinden ein, bis zum 19.8.2016 an der landesweiten Online-Befragung zum Thema Starkregen-Überflutung teilzunehmen. Die Einladungen hierzu wurden Anfang Juli schriftlich versendet. Zusätzlich hat die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages mit Rundschreiben auf die Umfrage aufmerksam gemacht.

Das Thema ist mit Blick auf die Starkregenereignisse im Mai und Juni 2016 hoch aktuell. Gewaltige Niederschlagsmengen in kurzer Zeit führten in vielen Regionen Deutschlands zu teils dramatischen Überflutungen – auch in einigen hessischen Städten und Gemeinden. Und die Starkregenereignisse nehmen auch in Hessen zu.

Durch die Online-Befragung können Vertreter der Kommunen eine Selbstbewertung über den Stand der eigenen Vorsorge durchführen und anhand konkreter Fragen verschie-



Neropark, Wiesbaden, 27. Mai 2016

dene Vorsorgemöglichkeiten kennenlernen.

Das Thema betrifft verschiedene Bereiche innerhalb der Verwaltung, wie zum Beispiel Umwelt, Tiefbau, Wasserwirtschaft, Grünflächen, Bauen, Stadtplanung und -entwicklung. Es ist daher sinnvoll und erwünscht, wenn sich alle relevanten Bereiche an der Befragung beteiligen. Sie ist erreichbar unter <http://www.starkregen-vorsorge.de>.

Mit dem Ergebnis möchten die Projektpartner einen Überblick gewinnen, wo die hessischen Städte und Gemeinden bei dem Thema Stark-

regenvorsorge stehen und wie sie damit umgehen. In einem zweiten Schritt können zudem im Rahmen des Projektes KLIMPRAX (Klimawandel in der Praxis) ggf. weitere Unterstützungsangebote für Kommunen entwickelt werden. Somit dient die Befragung auch als Bedarfserhebung.

Neben dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sind an dem Projekt auch das Hessische Umwelt- und das Hessische Innenministerium sowie der Deutsche Wetterdienst beteiligt.

© Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie



EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES



INSIGNIA ST DIESEL EDITION

1.6 l CDTi, 100 kW (136 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, Sicherheitsnetz, Radio-CD, Navi 900, IntelliLink, ZV mit Funkfernbedienung, LED Tagfahrlicht, el. Parkbremse, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u. v. m.

Monatsrate 209,- €

UVP ¹	33.900,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,617 %



ZAFIRA EDITION

2.0 l CDTi, 96 kW (130 PS), Automatik, Metallic, Radio CD300, Klimaanlage, el. FH, Parkpilot, Sitz-heizung Fahrer u. Beifahrer, Lederlenkrad beheizb., Regensensor, Geschwindigkeitsregler, NSW, Dachreling, Solar-Protect Wärmeschutzverglasung, Regensensor u. v. m.

Monatsrate 279,- €

UVP ¹	31.675,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,881 %



MOKKA X EDITION

1.6 l CDTi, 81 kW (110 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Klimaanlage, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung m. Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, el. FH u. v. m.

Monatsrate 238,- €

UVP ¹	25.590,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,930 %



ASTRA K ST EDITION

1.4 l Ecotec, 92 kW (125 PS), Kombi, Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer und Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 189,- €

UVP ¹	23.465,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,805 %



ASTRA K EDITION

1.0 l Turbo, 74 kW (100 PS), 5-trg., Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 159,- €

UVP ¹	20.645,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,770 %



CORSA EDITION

1.4 l, 66 kW (90 PS), 3-trg., Einparkhilfe, dritte Kopfstütze, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Sicht-Funktionsausstattung, Nebelscheinwerfer, Klimaanlage, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 99,- €

UVP ¹	15.485,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,639 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 8,2 – 4,6 · außerorts: 4,8 – 3,6 · kombiniert: 5,8 – 3,9 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 161 – 104 · Effizienzklassen: C – A+

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten 395,- € werden ges. berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

Automobil-Verkaufs-Gesellschaft
Joseph Brass GmbH & Co. KG
Mühlheimer Str. 311
63075 Offenbach
www.brass-gruppe.de

Ansprechpartner:
Daniel Hartmann
Telefon: 069 - 98 64 78 - 26
Fax: 069 - 98 64 78 - 133
E-Mail: daniel.hartmann@brass-gruppe.de

brass
Geht's ums Auto, geh' zu brass.

Hessischer Städtetag spricht sich gegen den Entwurf des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches aus

(SI) Im Frühjahr dieses Jahres hat die Hessische Landesregierung den Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (HAG-BauGB) vorgelegt.

Auf Anregung des Hessischen Bauernverbandes soll durch das Gesetz die Regelung einer erleichterten Umnutzung ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Gebäude geschaffen werden. Hintergrund dieses Ansinnens ist die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Hessen, die in den letzten Jahrzehnten einen umfangreichen Strukturwandel durch eine sinkende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe erlebt. Mit dieser Entwicklung verbunden ist oftmals, dass die für die Land- und Forstwirtschaft errichteten Gebäude nicht mehr für diese Zwecke benötigt werden und die betroffenen Eigentümer vor der Frage stehen, wie die leerstehenden und ungenutzten Gebäude zukünftig genutzt werden können. In Betracht kommt in der Regel nur eine Umnutzung in einen nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Zweck. Die Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt mit der Folge, dass dem Vorhaben bestimmte öffentliche Belange, wie die Darstellung des Flächennutzungsplanes oder die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, nicht entgegengehalten werden können. Sofern die äußere Gestalt des Gebäudes erhalten geblieben ist und einige weitere Voraussetzungen erfüllt werden, können beispielsweise bis zu drei Wohnungen je Hofstelle zusätzlich geschaffen und diese Wohnungen unabhängig vom land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden.

Das setzt aber voraus, dass die Aufgabe der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung bei



© N-Media-Images, Fotolia

der Aufnahme einer neuen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c BauGB). Hierzu hat der Bundesgesetzgeber den Ländern jedoch die Möglichkeit eröffnet, diese Sieben-Jahres-Frist durch eine landesrechtliche Regelung auszusetzen (§ 245b Abs. 2 BauGB). Von dieser Möglichkeit möchte der Hessische Gesetzgeber Gebrauch machen und vorschreiben, dass die Sieben-Jahres-Frist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht anzuwenden ist.

Das Echo der Städte, die sich an der Umfrage des Hessischen Städtetages zu dem Entwurf des HAG-BauGB beteiligt haben, war kritisch. Diese Städte haben sich gegen das Streichen der Sieben-Jahres-Frist ausgesprochen. Das Streichen der Sieben-Jahres-Frist würde nach Ansicht der Städte die Gefahr einer sich ausweitenden baulichen Entwicklung des Außenbereiches samt ihrer negativen Folgen (ungeordnete städtebauliche Entwicklung, Probleme mit der Erschließung und Infrastruktur, zusätzliches Lärmaufkommen, etc.) steigern und die gerade auch für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main notwendige

Funktion des Außenbereichs gefährden. Es bestünde die Gefahr, dass die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verschwimmt mit der Folge, dass neue Bauvorhaben nach § 34 BauGB auch im Außenbereich rund um die umgenutzten landwirtschaftlichen Gebäude möglicherweise dann zulässig wären. Auch mit Blick darauf, dass andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen nur mit einer Rückbauverpflichtung zulässig sind, sei zum Schutze der freien Landschaft vor Zersiedlung eine Umnutzung ohne jede zeitliche Befristung kritisch zu bewerten. Für den Außenbereich besteht gerade auch mit Blick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Schutzbedürftigkeit, die Gefahr läuft, durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und der sich daraus ergebenden Folgen untergraben zu werden.

Der Gesetzentwurf wurde als ein Thema in der letzten Sitzung des Präsidiums des Hessischen Städtetages Anfang Juni behandelt. Den oben genannten Argumenten folgend hat sich das Präsidium des Hessischen Städtetages gegen den Entwurf des HAG-BauGB ausgesprochen.

Aufhebung der Gebührenfreistellung bei Bauvorhaben des Landes Hessen

(Sl) Das Land Hessen sowie der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (wenn er Aufgaben der Bauherrschaft übernimmt) sind aufgrund der Regelungen §§ 8, 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) von der Zahlung von Baugenehmigungsgebühren sowie Auslagen befreit.

Diese Gesetzeslage stellt die Unteren Bauaufsichtsbehörden und die sie tragenden Kommunen und Kreise hessenweit vor erhebliche Probleme, denn es sind hiervon nicht nur die Gebühreneinnahmen der Bauaufsichtsbehörden selbst betroffen. Vielmehr werden davon auch Kosten für bautechnische Prüfungen umfasst. Wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ein

Prüfstatiker eingeschaltet wird, was regelmäßig vorkommt, sind dessen Prüfgebühren von der Bauaufsicht zu tragen.

Die Gebührenfreistellung bei Bauvorhaben des Landes Hessen widerspricht nach Auffassung des Hessischen Städtetages dem Sinn und Zweck des § 8 HVwKostG. Dieser besteht darin, dass eine Landesbehörde grundsätzlich an eine andere Landesbehörde keine Gebühren zu zahlen hat, weil Gebührengläubiger und Gebührenschuldner der gleiche Rechtsträger sind und insofern Gläubiger- und Schuldneridentität vorliegt. Im Fall von Baugenehmigungsgebühren und entsprechenden Auslagen steht auf der einen Seite jedoch die Kommune und auf der anderen Seite das

Land. Die Annahme der Gebührenfreiheit führt in derartigen Fällen zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen und Kreise, die mit Blick auf die Begründung des Gesetzes nicht beabsichtigt sein kann.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Thema befasst und fordert, dass die Städte mit Unteren Bauaufsichtsbehörden sämtliche Gebühren sowie weitere Kosten, die bei ihnen aufgrund von Bauvorhaben des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Bundesländer anfallen, erstattet bekommen und spricht sich deshalb für eine entsprechende Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes aus.

Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages

(Gi) Am 13. Oktober 2016 wird die Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages in Hanau tagen. Ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter aus den Mitgliedstädten sind in den Congress Park Hanau eingeladen.

Wir freuen uns auf die für den Hessischen Städtetag bedeutende Veranstaltung. Die Mitgliederversammlung wird über die Zusammensetzung von Hauptausschuss, Präsidium und Ausschüssen sowie über Satzungsänderungen entscheiden.

Die Gremien setzen sich nach den Ergebnissen der Kommunalwahl in 2016 entsprechend der Proportionen der gewählten Stadtverordneten in unseren Mitgliedstädten zusammen.

Ein abwechslungsreicher Verlauf der Versammlung mit spannenden Vor-

trägen ist geplant. Wir erwarten, dass der Staatsminister im Kanzleramt Dr. Helge Braun klar positionieren wird, dass die Herausforderung, Flüchtlinge in Deutschland zu integrieren, nur in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Land und Kommune zu bewältigen ist. Ob der Hessische Innenminister Peter Beuth die gleiche Haltung einnehmen wird oder eine davon abweichende Meinung vertritt, können die Delegierten der Mitgliederversammlung seinen Worten unmittelbar danach entnehmen. Unterhaltsam wird sicher der Auftritt von Walter Renneisen werden, der zu den Besonderheiten der Hessen in Deutschland berichten wird. Und auch der Geschäftsbericht unseres Verbandes für die Periode 1.1.2014 bis 30.6.2016 wird Gegenstand der Versammlung sein.

Wir freuen uns über die Zusage so prominenter Referenten und ganz besonders darüber, wenn so viele



© CPH

Congress Park Hanau - Ort der Mitgliederversammlung 2016 des Hessischen Städtetages

Delegierte wie in den vergangenen Jahren aus unseren Mitgliedstädten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Unmittelbar nach der Versammlung werden sich die Mitglieder des neu gewählten Hauptausschusses zu ihrer konstituierenden Sitzung treffen. Das neu zusammengesetzte Präsidium wird ebenso verfahren und aus seiner Mitte Präsident oder Präsidentin und Ersten Vizepräsident oder Erste Vizepräsidentin bestimmen. Kommen Sie nach Hanau, die Reise lohnt sich.



Aus dem
Städtetag

Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaften erwarten Senkung des Kreisumlagehebesatzes

(JD) Die Bürgermeister der regionalen Arbeitsgemeinschaften im Hessischen Städtetag, der AG MITTE, AG NORD und AG SÜD haben sich anlässlich ihrer Sitzungen während der ersten Julihälfte in Dillenburg, Melsungen und Heusenstamm dafür ausgesprochen, dass ihre jeweiligen Landkreise den Kreisumlagehebesatz 2017 senken. Grund dafür sind ihre gestiegenen Kreisschlüsselzuweisungen, der massive, aus mehreren Ursachen rührende Aufwuchs ihrer Umlagegrundlagen und die zusätzlichen Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Kreisaufgaben für das Sozialgesetzbuch – SGB II.

Die Sitzungsleitung hatte für die AG MITTE Bürgermeister Merle aus Butzbach, für die AG NORD Bürgermeister Börner aus Gudensberg und für die AG SÜD Bürgermeister Hunkel aus Neu-Isenburg.

Klar ist für die Bürgermeister, dass sie standardisierte Verfahren benötigen, um nach allgemeinen und möglichst einfachen Kriterien die Festsetzung der Hebesätze für Kreis- und Schulumlage überprüfen zu können. Die Bürgermeister halten die Deckelung der Kreis- und Schulumlage für das richtige Mittel. Sollte die Deckelung fallen, bereitet ihnen dies große Sorge.

Der gastgebende Bürgermeister der AG MITTE, Dillenburgs Michael Lotz wies auf eine besondere Situation der Schutzschirmkommunen hin. Gelänge es ihnen, wie jetzt in Dillenburg im ersten Schritt der Fall, dreimal hintereinander einen ausgeglichenen Jahresabschluss vorzulegen, seien sie aus den Schutzschirm-Verpflichtungen entlassen. Dies gelinge aber nur, wenn sie auch das Testat der Rechnungsprüfer hätten. „Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sind gefordert, die Schutzschirmkommunen zeitnah zu prüfen. Eine Entlassung aus dem Schutzschirm darf nicht an fehlender Prüfung scheitern.“

Bei der Gewährung verkaufsoffener Sonntage verfährt das Land Rheinland-Pfalz anders als das Land Hessen: Statt einer Allgemeinverfügung werden dort Rechtsverordnungen von den Kommunen erlassen. Limburgs Erster Stadtrat Michael Stanke: „Dies schafft eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des grenznahen hessischen Einzelhandels.“

Froh sind die AG-Mitglieder, wenn die Landesregierung ein gar zu alltägliches Problem besser löst als bisher vorgesehen: Die Toilettenpflicht für Gaststätten dürfe nicht nur dort gelten, wo alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Und noch einmal die Gaststätten: Die Bürgermeister sprechen sich für eine längere Sperrzeit zwischen zwei und sechs Uhr aus – aber nur, wenn die Städte gestalten und die Sperrzeit nach örtlichem Bedarf auch kürzer festsetzen dürfen.



© HST

Streiten für solide gemeindliche Finanzen: 1. Reihe von links nach rechts: Gastgeber Bürgermeister Michael Lotz aus Dillenburg, GF Direktor Stephan Gieseler, Hessischer Städtetag, Stellvertretender Vorsitzender der AG Mitte Bürgermeister Michael Merle, Butzbach, Bürgermeister Mario Schramm, Haiger

2. Reihe von links nach rechts: Bürgermeister Martin Hußmann, Bad Schwalbach, 1. Stadtrat Michael Stanke, Limburg, Direktor Dr. Jürgen Dieter, Hessischer Städtetag



© AG Nord

Nach der Sitzung der AG Nord auf dem beliebten Melsunger Wochenmarkt von links: Bürgermeister Frank Börner aus Gudensberg, an diesem Tag Sitzungsleiter, Bürgermeister Hartmut Spogat aus Fritzlar, Stadtrat Detlef Schwierzeck aus Schwalmstadt, Bürgermeister Volker Steinmetz, GF Direktor Stephan Gieseler, die Bürgermeister Rüdiger Heß aus Frankenberg, Marcel Pritsch-Rehm aus Borken, Dr. Nico Ritz aus Homberg und Gastgeber Markus Boucsein aus Melsungen, die Inhaberin des Marktstandes Frau Christine Althans und Direktor Dr. Jürgen Dieter.



© AG Süd

Der Stadtverordnetenentsatzungssaal im Heusenstammer Rathaus als Tagungsort der AG Süd. Am Vorstandstisch von links: Gastgeber Bürgermeister Halil Öztas aus Heusenstamm, Vorsitzender Herbert Hunkel aus Neu-Isenburg, sowie von der Geschäftsstelle Direktor Dr. Jürgen Dieter und GF Direktor Stephan Gieseler.

Rüsselsheim am Main ist die Hessentagsstadt 2017

(Hm) Mit der feierlichen Übergabe der Hessentagsfahne ist Rüsselsheim am Main jetzt „die“ Hessentagsstadt. Patrick Burghardt, Oberbürgermeister der Stadt und Erster Vizepräsident des Hessischen Städtetages, sowie das Hessentagspaar Selma Kücükayavuz und Marcel Sedlmayer nahmen am 29. Mai 2016 die Fahne beim Hessentagsumzug 2016 in Herborn in Empfang.

OB Patrick Burghardt sagte: „Herborn war ein großartiger Gastgeber und hat die Besucherinnen und Besucher sehr freundlich empfangen. Von der tollen Atmosphäre und dem abwechslungsreichen Programm des Landesfests, das Herborn auf die Beine gestellt hat, konnte ich mir an acht Tagen auch selbst ein Bild machen. Umso mehr steigt jetzt bei uns die Freude, dass es 2017 auch in Rüsselsheim am Main so weit sein wird und wir den Hessentagsgästen zeigen können, was unsere Stadt zu bieten hat. Unser Ziel ist es, ein unvergessliches Fest zu gestalten und Rüsselsheim am Main mit seinen oftmals unbekannten Seiten zu präsentieren. Dabei wird die Lage am Main eine wichtige Rolle spielen.“



© Stadt Rüsselsheim a. M.

Rüsselsheim am Main hat sich zwei Leitthemen gesetzt: Die Weiterentwicklung von der Arbeiterstadt zum Technologiestandort sowie die Internationalität Rüsselsheims am Main. Diese würden bei der Programmplanung in unterschiedlichen Facetten berücksichtigt.

Der Hessentag 2017 findet vom 9. bis 18. Juni 2017 in Rüsselsheim am Main statt. Informationen über die fortschreitenden Planungen gibt es in Facebook und auf dem städtischen Internetauftritt unter www.ruesselsheim.de.

Bürgermeister Dr. Gerald Näser verstorben

Mit tiefer Bestürzung haben wir vom plötzlichen Tod Dr. Gerald Näser erfahren.

Dr. Gerald Näser, kompetenter und engagierter Bürgermeister der Stadt Schwalmstadt, war Mitglied im Hauptausschuss und der Arbeitsgemeinschaft Nord der kreisangehörigen Bürgermeister des Hessischen Städtetages.

Er wurde nur 52 Jahre alt.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seinen Kindern.

Begegnungen und Gespräche mit Dr. Gerald Näser waren immer angenehm. Gern erinnern wir uns an viele Gespräche mit ihm, die immer an der Sache orientiert waren. Sein freundliches Wesen hat dabei stets das Miteinander positiv geprägt.

Herr Dr. Näser war während seiner kommunal- und regionalpolitischen Tätigkeit mit dem Hessischen Städtetag eng verbunden. Die Interessen der Stadt Schwalmstadt waren ihm bei der Entwicklung kommunaler

Positionen gegenüber der Landesregierung stets ein wichtiges Anliegen.

Der Trauer in den Organen und der Verwaltung der Stadt Schwalmstadt schließt sich der Hessische Städtetag mit seinen Gremien an. Wir werden Bürgermeister Dr. Gerald Näser ein ehrendes und dankbares Gedenken bewahren.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
06.09.2016	AK IT	10.00	Darmstadt
13.09.2016	Ausschuss f. Umwelt u. Forsten	10.00	Darmstadt
13.09.2016	Aus. f. Wirtschaft, Verkehr u. Energie	10.00	Darmstadt
13.09.2016	AK Controlling	10.00	Kelsterbach
15.09.2016	Präsidium + Hauptausschuss	10:00	Kassel
21.09.2016	Sonderausschuss Gesundheit	09.00	Marburg
21.09.2016	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Hanau
26.09.2016	AG Kultur		Hanau
27.09.2016	AK Asyl	10:00	HdkS
04.-05.10.2016	AG Jugendamtsleiter	18.00	Wetzlar
05.10.2016	AG Hochbauamtsleiter	10.00	Fulda
06.10.2016	AG Rechtsamtsleiter	10.00	Pfungstadt
06.10.2016	AG Ordnungsamtsleiter	10.00	Fulda
10.10.2016	AG Sozialamtsleiter	10.00	Neu-Isenburg
13.10.2016	Mitgliederversammlung	09.00	Hanau

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© oneinchpunch, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 46. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, gilles vallée, (alle Fotolia), HStT

(Finanzen, Soz+Int, RPO, UBP, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Kommunalrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunaler Finanzausgleich



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal, Gleichstellung



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Integration



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Ladenöffnungsgesetz



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Haushaltsrecht, Gesundheit



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Bauwesen



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Umwelt



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.



Integration fördern und Trikotsatz gewinnen!

Integration liegt uns am Herzen.

Unter dem Motto **„Aus Fremden werden Freunde“** haben wir unseren diesjährigen Ehrenamtspreis ausgelobt und damit Projekte ausgezeichnet, die sich der Integration von Zuwanderern oder dem Miteinander der Kulturen widmen.

Unter den Preisträgern waren auch drei Vereine, die mit sportlichen Aktivitäten die Integration unterstützen. Dieses Engagement möchten wir weiter fördern und verlosen nun **11 Fußball-Trikotsätze** für Flüchtlingsmannschaften.

So machen Sie mit!

Sie sind ein Verein mit einer Flüchtlingsmannschaft, die mit dem GVV-Trikot auflaufen könnte? Dann senden Sie einfach eine E-Mail an ehrenamtspreis@gvv.de mit dem Betreff **„Aus Fremden werden Freunde“** unter Angabe des Vereinsnamens und Ihrer Kontaktdaten.

Unter allen Einsendungen verlosen wir **11 Fußball-Trikotsätze für 15 Spieler** (inklusive Hosen, Stutzen, Trainingsbälle und Trikotaschen). Einsendeschluss ist der **31. August 2016**.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Sport- und Fußballvereine mit Flüchtlingsmannschaften im Bereich des Geschäftsgebietes von GVV-Kommunal in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ohne Landesteil Pfalz), Hessen, Saarland, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie Baden-Württemberg (nur Landesteil Hohenzollern-Sigmaringen).

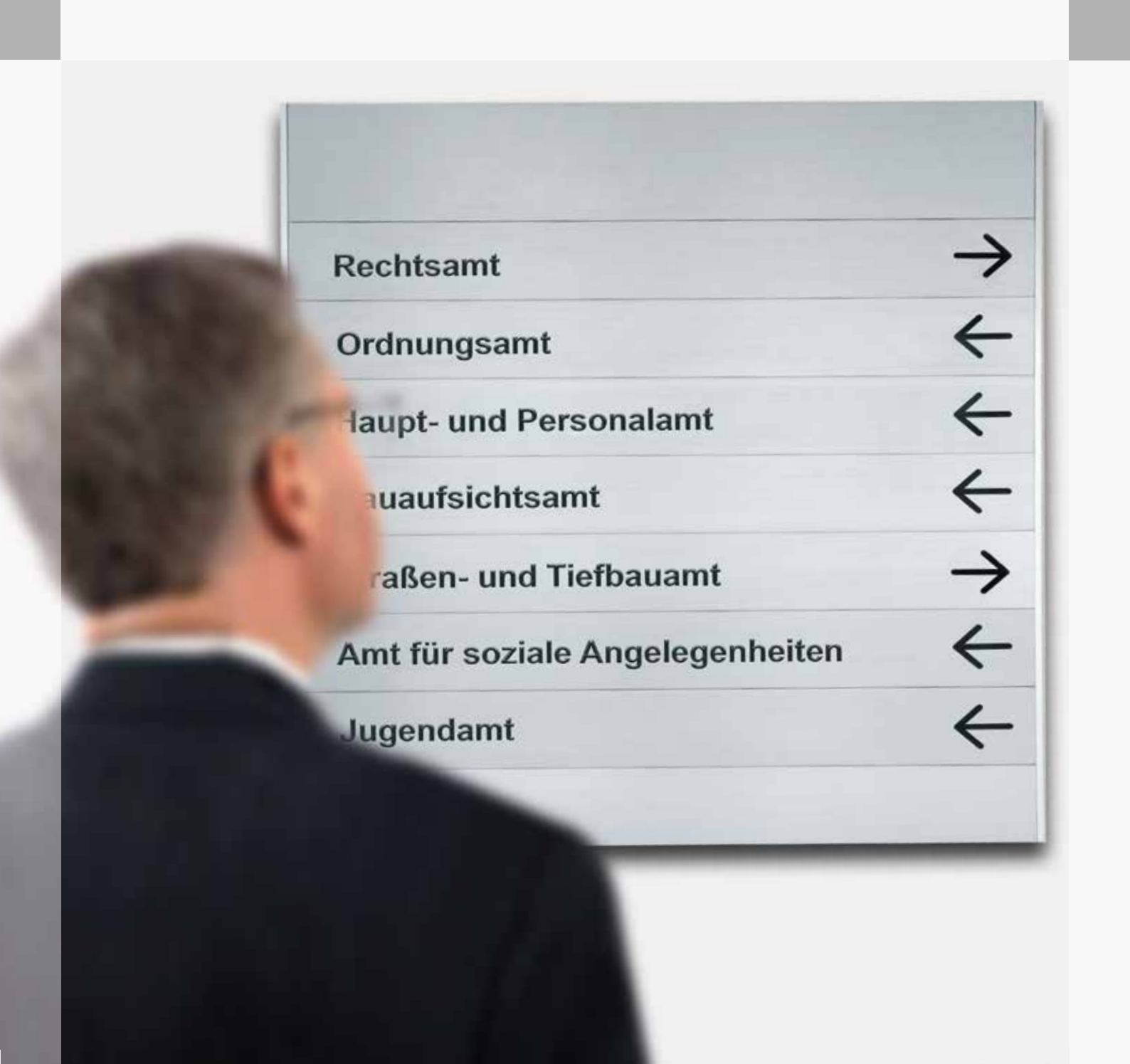
GVV-Kommunalversicherung VVaG · Aachener Str. 952–958 · 50933 Köln

AUS FREMDEN WERDEN

FREUNDE

EINE AKTION DER
GVV-VERSICHERUNGEN
WWW.GVV.DE





Es gibt viele Richtungen, aber nur einen richtigen Weg. **juris Kommune**

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. juris Kommune ist dabei speziell auf die Anforderungen in Kommunalverwaltungen zugeschnitten. Hochaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte. Schreiben Sie uns eine E-Mail unter vertrieb@juris.de oder rufen Sie uns an: 0681 58 66 44 77. Gerne beraten wir Sie!

www.juris.de/kommune

Mitglieder des Hessischen
Städtetages e.V. erhalten
Sonderkonditionen

juris[®] Das Rechtsportal